

BVGer B-3492/2009 vom 4. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3492_2009

FR: TAF B-3492/2009 du 4 mai 2010

IT: TAF B-3492/2009 del 4 maggio 2010

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Y. _____. beide vertreten durch RA Peter Rütimann und RA Barbara Risse, Beschwerdeführerinnen, gegen A. _____, vertreten durch RA Dr. Attilio R. Gadola,, Vergabestelle. Gegenstand Beschaffungswesen - neue Mobilkommunikationslösung, Totalunternehmer-Leistungen für die Phasen Planung, Realisierung, Betrieb für 10 Jahre, Ausschreibung und Abbruchverfügung. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Beschwerdeführerinnen gegen die Zuschlagsverfügung der Vergabestelle betreffend neue Mobilkommunikationslösung, Totalunternehmer-Leistungen für die Phasen Planung, Realisierung, Betrieb für 10 Jahre mit Beschwerde vom 28. Mai 2009 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben und in materieller Hinsicht die Aufhebung des Zuschlags beantragt haben (Verfahrensnummer B-3492/2009), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 3. Juni 2009 unter anderem einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.- einverlangt hat und die Beschwerdeführerinnen den Kostenvorschuss innert Frist bezahlt haben, dass die Vergabestelle das Vergabeverfahren mit Verfügung vom 27. 2009 abgebrochen hat, dass die Beschwerdeführerinnen am 17. August 2009 Beschwerde gegen die Abbruchverfügung erhoben haben (Verfahrensnummer B-4805/2009), dass das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren B-3492/2009 und B-4805/2009 mit Verfügung vom 18. August 2009 unter der Verfahrensnummer B-3492/2009 vereinigt hat, dass die Beschwerdeführerinnen gegenüber dem Bundesverwaltungs-gericht am 3. Mai 2010 schriftlich erklärt haben, sie ziehen ihre Be-schwerden zurück, nachdem sich die Parteien vertraglich geeinigt haben, dass das Beschwerdeverfahren im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]) und demzufolge vorliegend nur noch über die Verlegung und Bemessung der Verfahrenskosten und den Antrag auf Parteientschädigung zu befinden ist, dass die Verfahrenskosten angesichts des Beschwerderückzugs angemessen herabzusetzen und auf Fr. 2000.- festzulegen sind (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass die Verfahrenskosten von der Vergabestelle getragen werden und die Parteikosten wettzuschlagen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.